

# Bundesblatt

80. Jahrgang.

Bern, den 4. Juli 1928.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.  
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petizeile oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stampfli & Cie. in Bern*

## Bundesbeschluss

betreffend

**den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im  
Jahre 1929 und die vom Bunde den Kantonen für die  
persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1929 zu  
leistenden Vergütungen.**

(Vom 22. Juni 1928.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Art. 158, M. O.,  
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 4. Juni 1928,  
beschliesst:

1. Für die Beschaffung von Kriegsmaterial im Jahre 1929 werden nachbezeichnete Kredite bewilligt, die einen Bestandteil des allgemeinen Voranschlages für 1929 bilden und in diesen einzuschalten sind:

II. E. 4. b. Ausrüstung der Offiziere . . . . .	Fr.	289,252
III. A. 3. Bekleidung . . . . .	„	6,006,114
4. Waffen . . . . .	„	3,062,065
5. Persönliche Ausrüstung . . . . .	„	850,651
7. Korps- und Schulmaterial . . . . .	„	3,605,228
IV. Pferde. 2. Remontendepot, a. 6. Dienstkleider . .	„	125,030
V. Festungen:		
A. St. Gotthard, 2. e. Arbeitskleider . . . . .	„	6,975
B. St. Maurice, 2. e. Arbeitskleider . . . . .	„	—
Regiebetriebe.		
II. Pferderegianstalt, 6. Ausgaben für Dienstkleider	„	50,643

Fr. 13,995,958

2. Die vom Bunde an die Kantone für 1929 auszurichtenden Vergütungen werden provisorisch entsprechend der Tabelle I der Botschaft festgesetzt. Das Militärdepartement wird ermächtigt, Preisänderungen entsprechend den Verhältnissen vorzunehmen. Da die von den Kantonen zu beschaffenden Ausrüstungsgegenstände an die Kriegsmaterialverwaltung abgeschoben und vom Bunde den Kantonen fortlaufend bezahlt werden, wird im Jahre 1929 die Geldzinsvergütung nach Art. 15 der Mannschaftsausrüstungsverordnung nicht ausgerichtet.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 14. Juni 1928.

Der Präsident: **R. Minger.**

Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 22. Juni 1928.

Der Präsident: **Dr. Emile Savoy.**

Der Protokollführer: **Leimgruber.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 22. Juni 1928.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Vizekanzler:

**Leimgruber.**



**Bundesbeschluss betreffend den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1929 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1929 zu leistenden Vergütungen. (Vom 22. Juni 1928.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.07.1928
Date	
Data	
Seite	265-266
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 402

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.